

5. Jahrgang

Ausgabetag 10.07.2012

Nummer: 24

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
47. Bekanntmachung der Stadt Hürth gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts über das Vertragsende des Werbenutzungsvertrages zum 31.12.2013 und des Vertrages über die Erstellung von Fahrgastunterständen mit Werbenutzung zum 01.08.2014	131
48. Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 06.07.2012	132-139

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Bekanntmachung der Stadt Hürth gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts über das Vertragsende des Werbenutzungsvertrages zum 31.12.2013 und des Vertrages über die Erstellung von Fahrgastunterständen mit Werbenutzung zum 01.08.2014

Die Stadt Hürth macht gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts bekannt, dass folgende mit der Kölner Außenwerbung GmbH bestehenden Verträge zu nachfolgend aufgeführten Terminen enden:

- Werbenutzungsvertrag am 31.12.2013
- Vertrag über die Erstellung von 40 Fahrgastunterständen und 10 Stadtinformationsanlagen mit Werbenutzung zum 01.08.2014.

Beide Verträge sollen zusammengefasst in einem Vertrag mit Laufzeitbeginn 01.01.2014 neu vergeben werden.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an diesem Vertrag bei der

**Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Bürgermeisterbüro
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth**

bis zum 31.08.2012 zu bekunden.

Hürth, 04.07.2012

Stadt Hürth
Der Bürgermeister

Walther Boecker

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 06.07.2012

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der derzeit geltenden Fassung und der Beitragssatzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 03.07.2012 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Hürth

- (1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson, sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Sofern Tagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Tagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für Kinder im Alter bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird Tagespflege gewährt, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
 - 2. die mit der Tagespflege betraute Person nicht dem Kind gegenüber dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist und
 - 3. keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege wird auch gewährt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (3) Vom Jugendamt genehmigte Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.
- (4) Es kann immer nur ein Tagespflegeverhältnis zu einer Tagespflegeperson gefördert werden.
- (5) Vollendet ein Kind in einem bestehenden, geförderten Tagespflegeverhältnis das dritte Lebensjahr in der Zeit vom Januar bis Juli des Jahres, so gilt der Anspruch auf Förderung auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahre des Kindes hinaus übergangsweise bis zum 31.07. desselben Jahres weiter, sofern alle anderen Voraussetzungen ebenfalls weiter erfüllt sind. Die Elternbeiträge richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in § 9.
- (6) Der Rat der Stadt Hürth legt jährlich durch Beschluss die Zahl derjenigen Kindertagespflegeplätze fest, für die die Stadt die entsprechende Förderung übernimmt. Werden mehr Anträge gestellt, als Förderplätze vorhanden sind, entscheidet der Eingang des Antrages.

§ 3

Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für eine Vermittlung als Tagespflegeperson ist die persönliche und fachliche Eignung. Sofern eine Vermittlung in den Haushalt der Tagesmutter erfolgen soll, müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle vorliegen. Die Eignung wird vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –
- die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen
 - sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern
 - sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
 - sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten

- sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.

(3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen
- sie ist zur Fort- und Weiterbildung bereit
- sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu
- sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
- sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle: – insbesondere –

- die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht
- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen
- Sicherheitsaspekte werden beachtet
- der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.

(5) Über die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, entscheidet das Jugendamt. Im Bedarfsfall können auch solche Tagespflegepersonen vermittelt werden, die die fachlichen Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, die aber bereits einen Kurs zur Qualifizierung besuchen.

§ 4

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig. Vom Jugendamt werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, denen eine Erlaubnis erteilt wurde.

§ 5

Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden/pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (4) Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.
- (5) Ein Wechsel in der Tagespflegeperson ist nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Tagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.
- (4) Rechtzeitig (4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
 - eine mehr als 4 Wochen dauernde Unterbrechung mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
 - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als 4 Wochen,
 - den Ausfall der Tagespflegeperson,
 - ein Wohnungswechsel,
 - eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 8 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, sowie
- a) hälftige Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung,
 - b) hälftige Versicherungsbeiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und
 - c) volle Erstattung der Versicherungsbeiträge für eine angemessene Unfallversicherung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6.
Grundlage für die Berechnung sind die Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,50 € pro Stunde. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten wie (Strom, Heizung etc.) (1,35 €) als auch die Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsleistung (3,15 €) abgedeckt. Kosten für evtl. Verpflegung etc. sind zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich pauschal (4,2 Wochen je Monat) in Höhe des bewilligten Stundenumfangs zum Monatsende.

Urlaubstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, soweit der Zeitraum von 2 Wochen im Jahr nicht überschritten wird. Krankheitstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, solange sie 1 Woche im Jahr nicht überschreiten.

Krankheitstage des Kindes werden nur in Abzug gebracht, wenn sie 2 Wochen im Jahr überschreiten. Anzeigepflicht besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson. Das Jugendamt ist jederzeit zu einer Überprüfung berechtigt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Förderung anteilig (Betreuungstage geteilt durch 30 Monatstage mal Monatspauschale). Das Gleiche gilt für Abzug wegen Krankheit oder Urlaub.

Bei längerem Ausfall der Tagespflegeperson haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

- (3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der laufenden Geldleistung werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte als Jahressumme erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die eine Auszahlung der Leistungen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- (5) Neben der laufenden Geldleistung werden die nachgewiesenen hälftigen Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung monatlich übernommen
- (6) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Beitrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung. Elternbeiträge entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Tagespflegeförderung in einem Monat nur anteilig in Anspruch genommen wird.

Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	43,00 €	53,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	89,00 €	111,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	131,00 €	163,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	173,00 €	216,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	196,00 €	244,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	216,00 €	269,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	237,00 €	296,00 €	380,00 €

- (2) Für Betreuungszeiten, die im Einzelfall mit weniger als 15 Stunden oder mit mehr als 45 Stunden in der Woche genehmigt werden, wird ein besonderer Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden wird ein Zuschlag zum jeweiligen Elternbeitrag erhoben.
- (3) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend Kindertagespflege benötigt, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.07.2012
In Vertretung

gez. Jens Menzel
Beigeordneter